



Antwort

zur Anfrage Nr. AF/0053/2020

| | | | |
|---|---------------|---------------------------------------|---------------------------------------|
| Vorlage: AW/0069/2020 | | Datum: 26.06.2020 | |
| Baudezernent | | | |
| Verfasser: | 66-Tiefbauamt | Az.: 66.10.30-B232 | |
| Betreff: | | | |
| Antwort zur Anfrage AF/0053/2020 der Fraktion B90/Grüne zum Fahrradverkehr auf der Balduinbrücke | | | |
| Gremienweg: | | | |
| 02.07.2020 | Stadtrat | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitl. |
| | | <input type="checkbox"/> abgelehnt | <input type="checkbox"/> Kenntnis |
| | | <input type="checkbox"/> verwiesen | <input type="checkbox"/> vertagt |
| | | <input type="checkbox"/> Enthaltungen | <input type="checkbox"/> Gegenstimmen |
| | TOP | | öffentlich |
| | | | ohne BE abgesetzt geändert |

Antwort:

Zur Frage 1:

*Wie viele Fahrradfahrer*innen fahren auf der Balduinbrücke täglich stadtein- und auswärts?*

Die vorliegenden die vorliegenden Zählungen für den Radverkehr auf der Balduinbrücke sind schon 12 Jahre alt. Dahingehend wurden seitens der städtischen Radverkehrsplanung neue Zählungen in Auftrag gegeben.

Die Zählung vom 25.06.2020 in der Zeit von 15:00 Uhr bis 19:00 Uhr weist folgende Werte auf:

Radverkehrsaufkommen in Fahrtrichtung Süden 473 Radfahrer*innen, hiervon

- 345 Radfahrer*innen regelkonform auf dem Schutzstreifen
- 128 Radfahrer*innen regelwidrig auf dem Gehweg bzw. Radweg als „Geisterradler“

Radverkehrsaufkommen in Fahrtrichtung Norden 482 Radfahrer*innen, hiervon

- 473 Radfahrer*innen regelkonform auf dem Radweg
- 9 Radfahrer*innen regelwidrig auf dem Gehweg

Eine weitere Zählung vom 26.06.2020 in der Zeit von 07:00 Uhr bis 11:00 Uhr weist folgende Werte auf:

Radverkehrsaufkommen in Fahrtrichtung Süden 384 Radfahrer*innen, hiervon

- 283 Radfahrer*innen regelkonform auf dem Schutzstreifen
- 101 Radfahrer*innen regelwidrig auf dem Gehweg bzw. Radweg als „Geisterradler“

Radverkehrsaufkommen in Fahrtrichtung Norden 274 Radfahrer*innen, hiervon

- 272 Radfahrer*innen regelkonform auf dem Radweg
- 2 Radfahrer*innen regelwidrig auf dem Gehweg

Zur Frage 2:

Wie breit ist der Fahrradstreifen stadteinwärts auf der Balduinbrücke und entspricht dieser den Richtlinien der Mindestbreite für Fahrradstreifen laut StVO?

Bei dem stadteinwärts führenden Streifen handelt es sich um einen Schutzstreifen, nicht um einen Fahrrad-/Radfahrstreifen. Dieser weist eine Breite von 1,50m auf.

Die Breite eines Schutzstreifens ist nicht unmittelbar in der StVO bzw. der Verwaltungsvorschrift geregelt, sondern in der ERA 2010. Hiernach beträgt das Regelmaß für einen Schutzstreifen 1,50m, bei beengten Platzverhältnissen ist auch ein Schutzstreifen mit einer Mindestbreite von 1,25m zulässig.

Zur Frage 3:

*Können die Abstandsregeln zum Überholen gemäß § 5 Abs.4 StVO beim Überholen von Fahrradfahrer*innen auf jedem der Radwege eingehalten werden?*

Die Frage kann nicht pauschal mit ja oder nein beantwortet werden. Es kommt auf die Fahrweise der Fahrradfahrer*innen sowie auf den Typ des Kraftfahrzeuges an, welches den Radfahrer*in überholen möchte.

Weiter ist zwischen dem stadteinwärts führenden Schutzstreifen und dem stadtauswärts führenden Radweg, hier als getrennter Geh- und Radweg, zu unterscheiden.

Der Abstand von 1,50m zum Radfahrer*in gilt nach den Erläuterungen des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) für das Überholen von Fahrradfahrern*innen auf Fahrbahnen und Schutzstreifen. Nicht hingegen bei der Vorbeifahrt an Fahrradfahrern*innen auf Radfahrstreifen oder Radwegen.

Der Abstand von 1,50m zum sich auf dem Schutzstreifen befindlichen Radfahrer*in stadteinwärts muss eingehalten werden. Sicherlich ist dies bei einem Kraftrad eher möglich, als bei einem überholenden Bus oder Lkw. Da die Richtungsfahrstreifen über eine (durchgezogene) Fahrstreifenbegrenzung voneinander getrennt werden und diese vom Fahrzeugführer nicht überfahren werden darf ist das Überholen des Fahrradfahrers unter Einhaltung des vorgeschriebenen Abstandes von 1,50m für größere Fahrzeuge i.d.R. nicht möglich. Der Überholende muss daher solange hinter dem Radfahrer*in bleiben, bis der Sicherheitsabstand eingehalten werden kann.

Für den auf dem Radweg fahrenden Radfahrer*in stadtauswärts gibt es derartige Abstandsregeln nicht. Der Radweg selbst hat eine Breite von ca. 1,50m.

Zur Frage 4a:

*Ist das Überholen von Fahrradfahrer*innen per PKW auf der Balduinbrücke zulässig?*

Siehe Ausführungen zur Frage 3.

Zur Frage 4b:

Welche Planungen seitens der Verwaltung gibt es, um den derzeitigen Zustand so zu verändern, dass sicheres Fahrradfahren gem. § 5 Abs. 4 StVO möglich wird.

Derzeit sind verwaltungsseitig keine Maßnahmen geplant. Die Neuerungen zum § 5 Abs. 4 StVO sind im April eingeführt worden. Die Verwaltungsvorschrift zur StVO ist bisher noch nicht erneuert worden. Hier bleibt abzuwarten, ob dort weitere Konkretisierungen vorgenommen werden.

In erster Linie kommt es auf die Fahrweise und die gegenseitige Rücksichtnahme der jeweiligen Verkehrsteilnehmer an. Bei der Balduinbrücke handelt es sich nicht um eine Unfallhäufungsstelle und es gibt kein erhöhtes Unfallaufkommen mit Radverkehrsbeteiligung. Insoweit lässt sich nicht bestätigen, dass derzeit objektiv kein sicheres Radfahren möglich ist.

Zur Frage 5:

*Wieviel Abstand besteht zwischen den auf dem Fahrradstreifen fahrenden Fahrradfahrer*innen und den vorbeifahrenden PKW und LKW und ist der Abstand aus Sicht der Verwaltung ausreichend, um verkehrssicher auf dem Fahrradstreifen zu fahren?*

s.h. Ausführungen zu den Fragen 3 und 4b.

Zur Frage 6:

*Welche Maßnahmen sind aus Sicht der Verwaltung denkbar, um das Fahrradfahren in beide Richtungen für die Fahrradfahrer*innen verkehrssicherer zu machen?*

Die Breite ist aufgrund der Baulichkeit der Brücke begrenzt. Insoweit sind bauliche Verbesserungen nicht darstellbar. Eine absolute Sicherheit gibt es im Verkehr leider nicht, da das Verkehrs- und Unfallgeschehen auch immer von individuellem Verhalten und Fehlern abhängig ist. Es erscheint jedoch angezeigt, über öffentlichkeitswirksame Maßnahmen auf die Verkehrsregeln und deren Bedeutung aufzuklären und die Verkehrsteilnehmer*innen dahingehend zu sensibilisieren. Insbesondere wird auch die Einrichtung eines Überholverbotes für motorisierte Zweiräder verwaltungsseitig überprüft.